An das
Bundesverfassungsgericht
– Erster Senat –
Schlossbezirk 3
Postfach 177

76006 Karlsruhe

Verfassungsbeschwerde

1.) der HUMANISTISCHEN UNION e.V.
Sitz München (Vereinsregister: VR 7593, Registergericht: AG München, Denisstr. 2, 80097 München),
Anschrift: Bundesgeschäftsstelle der Humanistischen Union e.V.,
Haus der Demokratie und Menschenrechte,
Greifswalder Str. 4, 10504 Berlin
Tel. 030/20450256
[redacted]

vertreten durch den Bundesvorsitzenden Dr. Till Müller-Heidelberg (s.u.)

2.) Dr. Till Müller-Heidelberg,
[redacted]

3.) [redacted]

4.) [redacted]

5.) [redacted]

6.) [redacted]

– Beschwerdeführer –

- Verfahrensbevollmächtigte:
Prof. Dr. Rosemarie Will,
Reinhardtstr.17, 10117 Berlin,
Tel: 2809 5818 -

wegen: Gesetz zur Änderung der StPO vom 06. August 2002 (BGBl. I 2002, S. 3018)

Ich zeige an, dass mir die Beschwerdeführer Vollmacht erteilt (siehe Anlage) und mich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt haben. Namens und im Auftrag der Beschwerdeführer erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der StPO vom 06. August 2002 (BGBl. I 2002, S. 3018) und beantrage zu erkennen:

1. 100 i StPO wird für nichtig erklärt.

2. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gerügt wird die Verletzung des Art. 10 GG.

Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Regelung des § 100 i StPO

Durch das Gesetz zur Änderung der StPO vom 06. August 2002 wurde in die Strafprozessordnung §100 i StPO eingefügt. § 100 i StPO befugt die Strafverfolgungsorgane einerseits zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer eines Mobiltelefons. Nach § 100 i Abs. 1 Nr. 1 StPO ist dies zulässig zum Zweck der Vorbereitung einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme nach § 100 a StPO, wenn die Überwachungsmaßnahme andernfalls nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Andererseits ermöglicht § 100 i StPO die Lokalisierung von Personen anhand ihrer Mobiltelefone. Nach 100 i Abs. 1 Nr. 2 StPO darf der Standort eines aktiv geschalteten Mobilfunkgerätes zum Zweck der vorläufigen Festnahme und der Ergreifung einer Person

auf Grund eines Haft- oder Unterbringungsbefehls ermittelt werden, wenn der Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt und die Ermittlung des Aufenthaltsort der Person auf andere Weise nicht möglich oder erschwert wäre bzw. die Maßnahme der Eigensicherung der eingesetzten Polizeibeamten dient. Gegen Dritte sind Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 100 i Abs. 2 Satz 2 a.E. in Verbindung mit § 100 c Abs. 2 Satz 2 StPO zulässig, nämlich wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. § 100 i Abs. 3 StPO beschränkt die Erhebung und Verwendung personenbezogener Dritter. Sie dürfen nur erhoben werden, wenn dies unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich hinaus besteht ein Verwendungsverbot. Nach der Beendigung der Maßnahme sind die personenbezogenen Daten zu löschen. Die Vorschrift des § 100 i Abs. 4 StPO sieht einen Richtervorbehalt vor. Lediglich bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch von einem Staatsanwalt getroffen werden. Allerdings tritt eine solche Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von einem Richter bestätigt wird (§ 100 b Abs. 1 StPO). Der Einsatz von IMSI-Catchern ist auf 6 Monate zu befristen. Sie kann aber jeweils um 6 weitere Monate verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach § 100 i Abs. 2 StPO vorliegen. Weiterhin werden Telekommunikationsunternehmen zur Mitteilung der Geräte- und Kartennummer an die Strafverfolgungsorgane verpflichtet.

2. Der technische Hintergrund der Vorschrift des § 100 i StPO

Die Regelung des § 100 i StPO ist zugeschnitten auf die technischen Nutzungsmöglichkeiten des sog. IMSI-Catchers. Dabei handelt es sich um ein Gerät der Firma Rohde & Schwarz, das zur Bestimmung der Endgerätekennung eines Handys entwickelt wurde. Mit Hilfe dieses Messsystems lässt sich die sog. International Mobile Subscriber Identity (IMSI) bestimmen. Bei der IMSI handelt es um eine weltweit eindeutige Kennung, die auf der in jedem Mobiltelefon enthaltenen Chipkarte (SIM-Karte) gespeichert ist. Zur Ermittlung der IMSI simuliert der IMSI-Catcher die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes. Alle eingeschalteten Handys im Einzugsbereich des Gerätes buchen sich, sofern sie dem simulierten Netzwerkbetreiber angehören, automatisch bei dem IMSI-Catcher ein. Durch eine spezielle

IMSI-Anforderung, die normalerweise nur im Fehlerfall erfolgt, wird dann die Herausgabe der IMSI erzwungen. Voraussetzung ist, dass das Handy sich im Standby-Betrieb befindet. Da ein Handy auch mit verschiedenen Chipkarten und damit unterschiedlichen IMSIs betrieben werden kann, kommt auch der Bestimmung der eindeutigen Gerätenummer (IMEI) eines Handy Bedeutung zu. Diese wird von dem Gerät auf ähnliche Weise vor wie die der IMSI identifiziert. Außerdem erlaubt das Messsystem eine relativ genaue Ortung der Position eines Handys, indem eine Funkzelle mit geringer Leistung und somit geringer Ausdehnung simuliert wird. Möglich ist auch eine zielgenaue Peilung des Handys durch Messungen von drei unterschiedlichen Orten.

Der IMSI-Catcher kann also auf zweierlei Weise verwendet werden.

a. Feststellung von IMSI und IMEI Nummer

Sollte der Anwender des IMSI-Catchers wissen, dass die gesuchte Person sich in der Nähe befindet und ein Handy mit sich führt, so fängt er bei einem seiner vier Versuche (Simulationen des T-D1-, D2 Vodafone-, Eplus- bzw. O2-Netzes) neben vielen Handys Unbeteiligter auch dessen Handy. Der Anwender weiß dann allerdings noch nicht, welche der vielen IMSIs / IMEIs nun der Zielperson gehören. Hierzu muss der Anwender den IMSI-Catcher erneut - ggf. an einem anderen Ort - einsetzen und hoffen, auch hier wiederum die Daten des von ihm Gesuchten zu fangen. Durch Bilden der Schnittmenge könnte es mit einiger Zeit gelingen, die gesuchten Daten zu ermitteln. An Hand der ersten Ziffern der IMSI läßt sich dann der Netzbetreiber eindeutig ermitteln. Die IMSI verweist also möglicherweise auf einen der vier deutschen Netzbetreiber, möglicherweise aber auch auf einen ausländischen Netzbetreiber, was beispielsweise bei der Verfolgung ausländischer Terroristen nicht sehr unwahrscheinlich sein dürfte. Der "richtige" Netzbetreiber kann nun die Auskunft erteilen, welche Rufnummer zur gefangenen IMSI gehört. Mittels dieser Rufnummer könnte eine Telekommunikationsüberwachung in den deutschen Mobilfunknetzen richterlich angeordnet werden. Dieser Weg ist also alles andere als problemlos, sondern eher mühsam bzw. bei Karten eines nicht zur EU gehörenden Netzbetreibers in der Regel nicht zielführend.

b. Lokalisierung einer Person

Mit Hilfe des IMSI-Catchers kann verifiziert werden, ob sich der Beschuldigte in dem von den Ermittlern vermuteten Bereich aufhält, wenn den Ermittlern die IMEI und die IMSI bekannt sind. Eine Lokalisierung ohne vorherige Eingrenzung hingegen dürfte aufgrund der geringen Reichweite der IMSI- Catcher nicht möglich sein. Voraussetzung ist zudem, dass der Verfolgte dasselbe Mobiltelefon benutzt. Sollte er sein Handy wechseln, so fehlen den Ermittlern die zutreffenden IMSI und IMEI – Nummern.

c. weitere Funktionen

Schließlich ermöglicht der IMSI-Catcher in seiner erweiterten Exportversion GA 900 das Mithören eines von einem Mobiltelefon aus geführten Gesprächs. Hierzu schaltet der IMSI-Catcher den Verschlüsselungsmodus für Handy-Gespräche aus.

d. Störungen

Der Einsatz eines IMSI-Catcher bringt eine Reihe von Störungen mit sich. Wird ein Handy von einem IMSI-Catcher „gefangen" so kann von diesem Gerät bis zur Freigabe an eine echte Basisstation nicht telefoniert werden. Davon sind unterschiedslos alle Mobiltelefone betroffen, die sich im Einzugsbereich des „Catchers" befinden. Während dieser Zeit – die bis zu zehn Minuten betragen kann – ist es nicht möglich, kann auch kein Notruf angewählt werden. Außerdem ist es möglich, dass der Einsatz von IMSI-Catchern Interferenzen mit Funksignalen der Basisstationen bewirkt und dadurch zu Übertragungsstörungen und Gesprächsabbrüchen führt.

3. Das Gesetzgebungsverfahren

Die Einführung des IMSI-Catchers zu Strafverfolgungszwecken war bereits im Jahre 1998 vom Bundesrat vorgeschlagen worden. Die Bundesregierung ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, da der Bundesrat über die Identifizierung und Ortung des Teilnehmers hinaus auch das Abhören von Mobiltelefongesprächen im operativen Einsatz ermöglichen wollte. (BT-Drs. 13/8453, S. 3). Nachdem der „Spiegel" in seiner Ausgabe vom 13. August 2001 über den Einsatz des IMSI-Catchers durch den Bundesgrenzschutz zu Strafverfol-

gungszwecken berichtete, brachte die F.D.P.-Fraktion eine kleine Anfrage im Bundestag ein (BT-Drs 14/6827). In ihrer Antwort hielt die Bundesregierung den Einsatz des IMSI-Catchers durch die §§ 100 a ff, 161 StPO gedeckt, kündigte aber an, die Schaffung einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage in der StPO zu prüfen (BT-Drs. 14/6885).

Das Gesetzgebungsverfahren, welches zur Regelung des § 100 i StPO führte, ist von großer Eile und mangelnder Transparenz geprägt. Die öffentliche erste Beratung im Bundestag wurde dadurch umgangen, dass die Regelungen zum Einsatz des IMSI-Catchers nachträglich und nichtöffentlich in einen anderen Gesetzesentwurf eingefügt wurden, den der Bundestag bereits vorher an den Rechtsausschuss überwiesen hatte. Zum Einsatz des IMSI-Catchers für Strafverfolgungszwecke hat es im Bundestag keine allgemeine Aussprache gegeben, wie sie bei wichtigen Gesetzentwürfen im Bundestagsplenum üblich ist.

Dieser ursprüngliche Gesetzesentwurf (BT-Drs. 14/7562) betraf eine Klarstellung bei der Anordnung von DNA-Untersuchungen und damit eine Materie, die inhaltlich nicht mit der Lokalisierung von Personen über ihr Mobiltelefon bzw. der Ermittlung der Identifikationsnummern im Zusammenhang stand. Obwohl es sich bei der Einführung des IMSI-Catchers im Strafprozessrecht um eine wichtige und weitreichende Entscheidung handelte, wurde das Gesetzesvorhaben so lange wie möglich von der Öffentlichkeit abgeschirmt. Zu einer öffentlichen Diskussion bestand aber um so mehr Anlass, als von der neu eingeführten Überwachungsmethode jeder Besitzer eines Mobilfunkgerätes - inzwischen über 60 Millionen - betroffen sein kann.

Zwar fand am 24. April 2002 eine öffentliche Anhörung statt, zu der der Rechtsausschuss am 16. April kurzfristig eingeladen hatte. Allerdings konnten ausschließlich die zur Anhörung eingeladenen Sachverständigen einer Synopse entnehmen, dass mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der StPO", das ursprünglich lediglich DNA-Untersuchungen betraf, nun auch die Legalisierung des IMSI-Catchers geplant war. Die Öffentlichkeit war bei der Anhörung nicht ausreichend vertreten. Keine einzige Bürgerrechtsorganisation wurde zu der Anhörung eingeladen oder auch nur informiert. Angesichts der im Gesetz geregelten Auskunftspflicht der Telekommunikations-

unternehmen und der Störung des Mobilfunknetzes durch IMSI-Catcher wäre es angebracht gewesen, Vertreter der Mobilfunkunternehmen, die lizenzrechtlich verpflichtet sind, den Teilnehmern jederzeit einen erreichbaren Notrufdienst anzubieten, und Telekommunikationssachverständige anzuhören. Beides ist nicht geschehen.
Trotz kritischer Stellungnahmen des Bundesbeauftragten für Datenschutz und der Strafrechtsverteidigervereinigungen zum IMSI-Catcher machte der Rechtsausschuss keinerlei Änderungsvorschläge zum Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der StPO. Dabei waren eine Reihe von Punkten problematisch, wie z.B. die lange Gültigkeit der Anordnung einer Maßnahme nach § 100 i Abs. 4 i StPO, die fehlende Befristung des Gesetzes, die fehlende Benachrichtigung der Betroffenen und die mangelnde Erfolgskontrolle des IMSI-Catchers.

In der Sitzung vom 15. Mai 2002 fügte der Rechtsausschuss in die Beschlussempfehlung für den Bundestag (BT-Drs. 14/9088) den neuen § 101 i StPO ein. Bereits zwei Tage später wurde der so veränderte Gesetzesentwurf vom Bundestag in zweiter und dritter Beratung verabschiedet (Stenogr. Ber. Plenarprotokoll 14/237, S. 23777 ff.). Eine nennenswerte Aussprache fand hinsichtlich der Einführung der IMSI-Catcher nicht statt.
Der Gesetzesentwurf, dessen Titel „Gesetz zur Änderung der StPO" noch immer keinen Rückschluss auf seinen genauen Inhalt zuließ, wurde als vorletzter Punkt unter TOP 35 in der Bundestagssitzung am 17. Mai 2002, dem Freitag vor Pfingsten, behandelt und passierte den Bundestag ohne Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit. Keine überregionale Tageszeitung berichtete am Pfingstsamstag oder dem darauffolgenden Dienstag darüber, dass der Bundestag den Einsatz von IMSI-Catchern gesetzlich beschlossen und damit einen gravierenden Eingriff in das Fernmeldegeheimnis vorgenommen hatte. Mit Beschluss vom 21. Mai 2002 sah der Bundesrat von der Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. (Stenograph. Bericht Plenarprotokoll 777, S. 345).
Die Hektik des Gesetzgebungsverfahrens führte dazu, dass eine wesentliche Verfassungsbestimmung, nämlich das Zitiergebot aus Art. 19 Abs. 1 GG, missachtet wurde. Trotz Kritik von Seiten der Bürgerrechtsorganisationen

und der Datenschutzbeauftragten fertigte der Bundespräsident das Gesetz aus.

4. Beschwerdeführer

Die Beschwerdeführerin zu 1.) wurde 1961 gegründet und ist die älteste und größte Bürgerrechtsorganisation der Bundesrepublik Deutschland. Die HUMANISTISCHE UNION kämpft seither für die Anerkennung und Durchsetzung der Grundrechte und die Aufrechterhaltung der Verfassung. Ein Arbeitsschwerpunkt der HUMANISTISCHE UNION besteht seit langem im Einsatz für das Recht auf die informationelle Selbstbestimmung, für Datenschutz und das Recht auf Informationsfreiheit und Akteneinsicht. Der Ausbau eines umfassenden staatlichen Überwachungsapparates wird zur zunehmenden Bedrohung staatsbürgerlicher Freiheitsrechte. In diesem Zusammenhang steht die Auseinandersetzung um die sogenannten Sicherheitsgesetze, bei der die HUMANISTISCHE UNION eine Vorreiterrolle übernommen hat. Der Schutz der Grundrechte vor staatlichen - legislativen und exekutiven - Übergriffen ist seit ca. 20 Jahren der Schwerpunkt der Tätigkeit der HUMANISTISCHEN UNION.

Der Beschwerdeführer zu 2.) ist Rechtsanwalt in Bingen am Rhein und seit 1995 Bundesvorsitzender der HUMANISTISCHEN UNION e.V. Im Rahmen seines Berufs als Rechtsanwalt ist er auch als Strafverteidiger tätig.

Der Beschwerdeführer zu 3.) ist Rechtsanwalt in Berlin und seit 2002 bei der HUMANISTISCHEN UNION vollzeitig zur Geschäftsführung des Bundesverbandes angestellt.

Der Beschwerdeführer zu 4.) ist Pfarrer und kirchlicher Beauftragter für Kriegsdienstverweigerer

Die Beschwerdeführerin zu 5.) ist freie Rundfunkjournalistin und in dieser Funktion tätig für praktisch alle öffentlich- rechtlichen Rundfunkanstalten.

Der Beschwerdeführer zu 6.) ist freiberuflicher Steuerberater.

II. Zulässigkeit

1. Beschwerdefähigkeit

Die Beschwerdeführer zu 2.) bis 5.) sind als natürliche Personen Grundrechtsträger und damit beteiligtenfähig gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG.
Die Beschwerdeführerin zu 1.) ist als eingetragener Verein mit Sitz in München und damit als inländische juristische Person des Privatrechts gemäß Art. 19 Abs. 3 GG im vorliegenden Fall grundrechts- und beschwerdefähig. Das hier betroffene Grundrecht der Fernmeldefreiheit ist ohne Zweifel dem Wesen nach auf juristischen Personen anwendbar (Maunz- Dürig, Art. 10 GG, Rn. 22; Sachs – Krüger, Art. 10 GG, Rn. 11), und somit auch auf die Beschwerdeführerin zu 1). Zudem findet in der Bildung und Betätigung der Beschwerdeführerin zu 1.) die freie Entfaltung der hinter ihr stehenden natürlichen Personen ihren Ausdruck (BVerfGE 21, 362, 369; 61, 82, 101; 68, 193, 205 f.).

2. Beschwerdebefugnis

a. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Die Beschwerdeführer machen mit ihren Verfassungsbeschwerden eine Verletzung durch die öffentliche Gewalt in ihrem Grundrecht aus Art. 10 GG geltend. Sie sind beschwerdebefugt im Sinne von § 90 Abs. 1 GG, da eine Grundrechtsverletzung der Beschwerdeführer durch das angegriffene „Gesetz zur Änderung der StPO" möglich erscheint. Der Schutzbereich des Art. 10 GG betroffen. Das Fernmeldegeheimnis schützt die durch unkörperliche Signale transportierte, räumlich distanzierte individuelle Kommunikation. Dabei ist es unerheblich, ob der Fernmeldeverkehr durch die Deutsche Telekom oder durch private Mobilfunkunternehmen abgewickelt wird (Sachs – Krüger, Art. 10 GG, Rn. 15). Die grundrechtliche Gewährleistung umfasst nicht nur den Inhalt, sondern auch alle mit dem Fernmeldevorgang zusammenhängenden näheren Umstände des Fernmeldeverhältnisses (BVerfGE 67, 157, 172). Zu diesen von Art. 10 GG geschützten Kommunikationsumständen gehören die Tatsache des Zustandekommens der Verbindung, die Identität der Beteiligten, Ort, Zeitpunkt, Dauer und Art des Vorgangs (BVerfGE 100, 313,

358). Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses erstreckt sich dabei nicht nur auf die Erfassung des Gesprächsinhalts, sondern auch auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an die Kenntnisnahme der geschützten Kommunikationsvorgänge anschließt und auf den Gebrauch, der von erlangten Kenntnissen gemacht wird. (BVerfGE 100, 313, 359). Zu den von Art. 10 GG geschützten näheren Umständen des Fernmeldeverkehrs gehören auch die Geräte- und Kartennummer sowie die Standortdaten von Handys. Der durch den IMSI-Catcher abgefangene Signalisierungsverkehr ist Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 16 TKG. Dies gilt unabhängig davon, ob mit dem Mobilfunkgerät telefoniert wird, oder ob sich das Gerät nur empfangsbereit im stand-by-Zustand befindet. Der Inhalt dieser Telekommunikation - die IMSIs der gefangenen Teilnehmer - unterliegt gem. Art. 10 GG und § 85 Abs. 1 TKG dem Fernmeldegeheimnis. Dies folgt aus dem Schutzzweck des Art. 10 GG.

Die Beschwerdeführer sind durch § 100 i GG auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar in Grundrechten betroffen.

b. Eigene Beschwer

Die Beschwerdeführer sind durch den § 100 i GG selbst betroffen. Aus § 100 i StPO ergeben sich Rechtswirkungen, die Rechtspositionen der Beschwerdeführer zu ihrem Nachteil verändern (BVerfGE 60, 360, 371). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes können die Beschwerdeführer nicht mehr per Handy telefonieren, ohne dass sie befürchten müssen, dass sie oder ihre Gesprächspartner unter den Voraussetzungen des § 100 i StPO registriert oder geortet werden.

Zum einen kommt in Betracht, dass die Beschwerdeführer direkt Adressat einer Maßnahme nach § 100 i StPO werden oder bereits waren. In ihren beruflichen Funktionen als Rechtsanwälte und insbesondere als Strafverteidiger, aber auch Journalistin, Pfarrer und Berater für Kriegsdienstverweigerer, sowie Vertreter einer Menschenrechtsorganisation ist es möglich, dass die Strafverfolgungsorgane versuchen, über die Beschwerdeführer einen Tatverdächtigen zu orten und zu diesem Zweck die Beschwerdeführer lokalisieren.

Dies trifft auch auf die Beschwerdeführerin zu 1.), eine Menschenrechtsorganisation, zu.

Selbst wenn nicht die Beschwerdeführer die Adressaten einer Maßnahme gemäß § 100 i StPO wären, schließt dies ihre eigene Beschwer nicht aus. Wie jeder Mobilfunktelefonbesitzer unterliegen auch sie dem Risiko, als unbeteiligte Dritte von einer gegen einen anderen gerichteten Maßnahme nach § 100 i StPO erfasst zu werden. Die Beschwerdeführer können – wie auch jeder andere Mobilfunktelefonbesitzer -, in den Einzugsbereich eines zur Ortung oder Identifizierung eines anderen eingesetzten IMSI-Catchers gelangen, der ihre personenspezifischen IMSI- und IMEI- Codes erfasst und sie identifiziert. Im weiteren Verlauf würden die Daten abgegeglichen, die betreffenden Personen lokalisiert und die Daten vorerst gespeichert werden, was einen direkten Eingriff in die Fernmeldefreiheit mit sich bringt. Insoweit wird das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 10 GG auch durch eine solche „zufällige" Erfassung verletzt, die nicht weniger schwer wiegt.

c. Gegenwärtige Beschwer

Die Beschwerdeführer sind gegenwärtig betroffen. Das Gesetz zur Änderung der StPO ist am 7. August 2002 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt ist es möglich, dass die Beschwerdeführer von einer Maßnahme nach § 100 i StPO betroffen sind. Die Beschwerdeführer können jederzeit in den Bereich eines IMSI-Catchers geraten, sei es als Adressat der Maßnahme oder als unbeteiligter Dritter.

Auch ist die Eintrittswahrscheinlichkeit der Gefahr vorliegend nicht völlig unbestimmt. Das Inkrafttreten des § 100 i StPO bringt eine aktuelle Grundrechtsgefährdung für die Beschwerdeführer mit sich, die auch hinreichend bestimmt ist. Die gegenwärtige Beschwer besteht zudem bereits darin, dass das Gesetz die Normadressaten bereits gegenwärtig zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder schon jetzt zu Dispositionen veranlasst, die sie später nicht mehr nachholen können (vgl. BVerfGE 60, 360, 372; 65, 1, 37; 75, 246, 263). Ausreichend ist ausnahmsweise, dass ein Gesetz eine ernsthaft zu besorgende Grundrechtsgefährdung mit sich bringt (BVerfGE 49, 89, 141; 51, 324, 347). Dies ist hier der Fall. Bereits das Bewusstsein, anhand eines eingeschalteten Mobiltelefons für die öffentliche

Gewalt lokalisierbar zu sein, kann dazu führen, dass die Beschwerdeführer ihr Handy ausschalten, um dieses Risiko zu vermeiden, und damit nicht erreichbar sind, und selbst auch nicht telefonieren können.

d. Unmittelbare Beschwer

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde scheitert auch nicht an der Voraussetzung der Unmittelbarkeit der Beschwer. Ein Beschwerdeführer ist durch ein Gesetz unmittelbar betroffen, wenn das Gesetz in Grundrechte eingreift, ohne dass zu seiner Durchführung rechtsnotwendig oder auch nur nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis ein besonderer Vollziehungsakts notwendig wäre. (BVerfGE 1, 97, 102; 81, 70, 82; 101, 54, 74). § 100 i StPO selbst dürfte keinen unmittelbaren Grundrechtseingriff darstellen, erst die polizeiliche Maßnahme als Vollzugsakt greift direkt in Art. 10 GG ein. Allerdings besteht für die Beschwerdeführer keine Möglichkeit, sich gegen die Vollzugsakte als solchen zu wenden. § 100 i StPO sieht nämlich keine Benachrichtigungspflicht vor. Ein primäres Vorgehen gegen die Vollzugsakte scheitert an der fehlenden Kenntnis der Betroffenen. In derartigen Fälle hat das BVerfG in seiner Rechtsprechung anerkannt, dass der Beschwerdeführer unmittelbar gegen das Gesetz vorgehen kann (BVerfGE 30, 1, 16; 6, 290, 295; 77, 170, 213, 220). Dies folgt nicht zuletzt aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes, da die Beschwerdeführer sich anderenfalls überhaupt nicht gegen § 100 i StPO wehren könnten.

3. Rechtswegserschöpfung

Die Ausführungen hinsichtlich der unmittelbaren Beschwer der Beschwerdeführer gelten auch für die Voraussetzung der Rechtswegserschöpfung. Zwar ist grundsätzlich bei der Rechtssatzverfassungsbeschwerde der indirekte Rechtsschutz durch Anfechtung des Vollzugsakts vorrangig gegenüber der Anfechtung der Norm. Eine nachträgliche gerichtliche Anfechtung der Maßnahme ist hier aber, wie oben erläutert, nicht möglich, da der Betroffene nach dem Einsatz des IMSI-Catchers nichts davon erfährt. Damit macht das Gesetz selbst die nachträgliche gerichtliche Anfechtung einer Maßnahme nach § 101 i StPO unmöglich. Unter solchen Umständen ist eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz auch ohne Ausschöpfung des ein-

fachgerichtlichen Rechtsweges zulässig (BVerfGE 30, 1, Leitsatz 1; 100, 313, 354 ff.).

4. Frist

Die Verfassungsbeschwerden sind fristgemäß erhoben. Vorliegend gilt die Jahresfrist des § 93 Abs. 3 BVerfGG, da sich die Verfassungsbeschwerden gegen ein Gesetz richten. Diese beginnt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, hier also am 07. August 2002. Diese Frist haben die Beschwerdeführer gewahrt.

III. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerden sind begründet, da die Beschwerdeführer durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung in ihrem Grundrecht aus Art. 10 GG verletzt sind.
Art. 100 i StPO greift in Grundrechte ein, ohne dass dies gerechtfertigt ist.

1. Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses aus Art. 10 GG

Der Schutzbereich des Art. 10 GG ist hinsichtlich der Beschwerdeführer eröffnet.

a. Persönlicher Schutzbereich

Grundrechtsträger des Grundrechts aus Art. 10 GG sind zum einen alle natürlichen Personen, also die Beschwerdeführer zu 2.) bis 5.). Art. 10 GG ist in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 auch auf inländische juristische Personen des Privatrechts (s.o., Sachs – Krüger, Art. 10 GG, Rn. 11), somit auf die Beschwerdeführerin zu 1) anwendbar.

b. sachlicher Schutzbereich

Auch der sachliche Schutzbereich ist eröffnet. Das Fernmeldegeheimnis schützt, wie bereits oben ausgeführt, die durch unkörperliche Signale transportierte, räumlich distanzierte individuelle Kommunikation. Die grundrechtliche Gewährleistung umfasst nicht nur den Inhalt, sondern auch alle näheren Umstände des Fernmeldeverhältnisses (BVerfGE 67, 157, 172), und damit auch die Geräte- und Kartennummer sowie die Standortdaten von Handys.

Das Fernmeldegeheimnis ist ein Spezialfall des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und erweitert die private Geheimnissphäre nicht nur funktional, sondern auch räumlich. Das Fernmeldegeheimnis schützt nicht nur das gesprochene Wort, sondern auch die Anonymität der Kommunikationsteilnehmer und ihres Aufenthaltsortes. Die freie Kommunikation, die Art. 10 GG sichert, leidet, wenn zu befürchten ist, dass der Staat diesbezügliche Kenntnisse der Fernmeldeumstände zum Nachteil der Kommunikationsteilnehmer verwertet. Art. 10 GG entfaltet seinen Schutz nicht nur gegenüber staatlicher Kenntnisnahme der individuellen Kommunikationsinhalte zweier Personen, welche diese für sich behalten wollen, sondern bezieht sich auf sämtliche Informationen, welche dieser Fernmeldekontakt mit sich bringt, mithin auch auf die Geräte- und Kartennummer sowie die Standortdaten von Mobiltelefonen. Insoweit greift die Erfassung dieser Daten durch ISMI-Catcher in die durch Art. 10 GG funktional und räumlich erweiterte Geheim- und Privatsphäre der Kommunikationsteilnehmer ein.

Dieses Ergebnis wird durch den Schutzzweck des Art. 10 GG bestätigt. Indem das Fernmeldegeheimnis die einzelnen Kommunikationsvorgänge grundsätzlich dem staatlichen Zugriff entzieht, will es zugleich die Bedingungen einer freien Telekommunikation überhaupt aufrecht erhalten. Mit der grundrechtlichen Verbürgung der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses soll vermieden werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch mittels Fernmeldeanlagen deswegen unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in die Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder Kommunikationsinhalte gewinnen (BVerfGE 100, 313, 358 f.). Wenn bereits das Einschalten eines Mobilfunkgerätes zu einer Ortung seines Benutzers führen kann, so schränkt diese Tatsache die freie Telekommunikation ein. Die Kenntniserlangung über den Standort des Mobilfunktelefons führt dazu, dass der Informationsaustausch unterbleibt oder verändert wird (vgl. die ähnliche Ansicht des VG Darmstadt, NJW 2001, 2273).

2. Eingriff

In der Erfassung und Verarbeitung der oben genannten Daten ist ein Eingriff zu sehen. Der Einsatz von ISMI-Catchern stellt insbesondere keine sog. betriebsbedingte Maßnahme dar, die nicht als Eingriff in das Fernmeldegeheimnis angesehen wird, sondern lediglich als Beschränkung des Schutzbereiches des Art. 10 GG (BVerwG NJW 1984, 2112). Der Einsatz von IMSI-Catchern ist eindeutig nicht betriebsbedingt, ebenso wenig wie die durch ihn ermöglichte Datenerfassung. Wie bereits ausgeführt, erfolgt der operative Einsatz von IMSI-Catchern in der Weise, dass eine Funkzelle simuliert wird und so die Herausgabe der Daten an den IMSI-Catcher erfolgt. Es handelt sich somit um eine Abweichung vom normalen Betrieb, welche mit erheblichen Störungen für alle Kommunikationsteilnehmer in der Funkzelle verbunden ist. Außerdem lässt sich die Speicherung der Daten ohnehin nicht als für den Betrieb unerlässliche Maßnahme fassen (Gercke, Bewegungsprofile von Mobilfunkdaten im Strafverfahren, Berlin 2002, S. 68).

3. Rechtfertigung

Der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 10 GG ist nicht gerechtfertigt. § 100 i StPO ist nicht Ausdruck des in Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalts. Denn § 100 i StPO verstößt einerseits gegen das Zitiergebot des Art 19 Abs. 1 Satz 2 GG, und ist andererseits unverhältnismäßig.

a. Nichtigkeit des § 100 i StPO wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

§ 100 i StPO ist wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig. Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses unter Angabe des Artikels nennen. Das danach zwingend erforderliche Zitat des Art. 10 GG ist im Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 6. August 2002 nicht enthalten.

Das Zitiergebot verfolgt mehrere Anliegen. Ihm kommt in erster Linie eine Warn- und Besinnungsfunktion zu (BVerfGE 64, 72, 79 f.). Zum einen soll der Gesetzgeber auf die Auswirkungen seiner Regelungen für das betroffene Grundrecht aufmerksam gemacht werden, zum anderen soll der Gesetzes-

anwender durch das Zitiergebot auf die Grundrechtseinschränkung hingewiesen werden. Dem Bürger gegenüber vermittelt das Zitiergebot mit seiner Klarstellung Rechtsgewissheit. Das Zitiergebot besitzt neben der rechtsstaatlichen auch eine demokratische Dimension. Es soll Defizite im Rahmen der parlamentarischen Willensbildung verhindern. Der Parlamentsvorbehalt für Grundrechtseinschränkungen erschöpft sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (E 85, 386, 403 f.) „ ... nicht in einer förmlichen Kompetenzverteilung zwischen den Staatsorganen. Wenn das Grundgesetz die Einschränkung von grundrechtlichen Freiheiten und den Ausgleich zwischen kollidierenden Grundrechten dem Parlament vorbehält, so will es damit sichern, dass Entscheidungen von solcher Tragweite aus einem Verfahren hervorgehen, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten, und die Volksvertretung anhält, Notwendigkeit und Ausmaß von Grundrechtseingriffen in öffentlicher Debatte zu klären. Diese Funktion kann der Gesetzesvorbehalt aber nur erfüllen, wenn die Ermächtigung zum Freiheitseingriff im Gesetz nicht bloß unausgesprochen vorausgesetzt, sondern ausdrücklich offengelegt wird. In der Unterstützung dieses Zwecks findet auch das Gebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG seinen eigentlichen Sinn. ... "

Im vorliegenden Fall greift auch keine der in der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Ausnahmen ein. Das Bundesverfassungsgericht hat das Zitiergebot zwar seit jeher einschränkend interpretiert und Ausnahmen vom Zitiergebot gemacht bei vorkonstitutionellen Gesetzen, bei der Wiederholung bereits bestehender Grundrechtsbeeinträchtigungen (BVerfGE 5, 13, 16; 15, 288, 293; 35, 185, 188 f.), bei der Vornahme grundrechtsspezifischer Regelungsaufträge, Inhaltsbestimmungen oder Schrankenziehungen (BVerfGE 64, 72, 80), bei vorbehaltslosen Grundrechten (BVerfGE 83, 130, 154), bei den allgemeinen Gesetzen des Art. 5 Abs. 2 GG (BVerfGE 28, 282, 289; 33, 52, 77 f.; 44, 197, 201), bei der Berufsfreiheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit (BVerfGE 28, 36, 46) sowie der Eigentumsgarantie (BVerfGE 21, 92, 93; 24, 367, 396 f). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Insbesondere handelt es sich bei § 100 i StPO nicht lediglich um die Wiederholung einer bereits bestehenden Grundrechtseinschränkung, vielmehr wurde eine völlig neue Maßnahme geschaffen.

Für Grundrechte, die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber „eingeschränkt" werden dürfen, gilt das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG als zwingendes Recht. Dies umfasst nach ständiger Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts und einhelliger Auffassung der Literatur neben Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 8 GG, Art 11 GG und Art. 13 Abs. 1 GG auch Art. 10 GG (BVerfGE 85, 386, 403 f., Huber in v. Mangoldt/Klein/Stark, GG I, 1999, Art. 19 Abs. 1 Rdnr. 75;vgl. Hermes in Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 1996, Art. 10 Rn. 57 m.w.N.)

Während die Regelung zur Anwendung von IMSI-Catchern des § 8 Abs. 4 BVerfSchG im Terrorismusbekämpfungsgesetz (BGBl. I 2002, S. 361) die Anforderungen an das Zitiergebot erfüllt, indem Art. 10 GG ausdrücklich eingeschränkt wird (vgl. die Begründung BT-Drs. 14/7386, S. 40), ist dies beim Gesetz zur Änderung der StPO vom 06. August 2002 (BGBl. I 2002, S. 3018) nicht geschehen. Wie bereits beschrieben, weist das Gesetzgebungsverfahren ein Defizit an Öffentlichkeit auf, so dass im Verstoß gegen das Zitiergebot mehr als nur ein Absehen von einer starren Förmelei gesehen werden muss. Da Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG eine zwingende formell-rechtliche Anforderung aufstellt („muss das Gesetz ...") kommt es auf ein Verschulden nicht an.

Nach einhelliger Auffassung führt ein Verstoß gegen das Zitiergebot zu Nichtigkeit der betreffenden Regelung (Sachs – Krüger, 2. Aufl., Art. 19 Rn. 22; Menger, BK, Art. 19 I Rn. 190, Maunz-Dürig / Herzog, Art. 19 , Rn 60, von Münch / Kunig – Krebs, Art. 19, Rn 17, Denninger, AK I , Art. 19 Abs. 1, Rn. 19).

b. Verfassungswidrigkeit des § 100 i StPO wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Regelung des § 100 i StPO ist zudem unverhältnismäßig und überschreitet die Grenzen der Grundrechtsschranke des Art. 10 GG. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss eine Norm, die Art. 10 GG einschränkt, geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Bereits hinsichtlich der Eignung des § 100 i StPO zu dem verfolgte Zweck der präventiven und repressiven Verbrechensbekämpfung bestehen erhebliche Bedenken.

Die Zuordnung der IMSI zur Rufnummer ist nur dann problemlos, wenn es sich um die IMSI eines deutschen Netzbetreibers handelt. Bei ausländischen Netzbetreibern wäre der Ermittler fallweise auf internationale Rechtshilfeabkommen angewiesen, wenn es diese denn überhaupt mit dem jeweiligen Land gibt; Probleme sind also zweifelsohne absehbar.

Gegen die Eignung spricht auch, dass der Bundesgrenzschutz und das Bundeskriminalamt IMSI-Catcher seit dem Jahre 1998 unter Berufung auf private Notwehrrechte erst 35 mal eingesetzt haben (Fox, DuD 2002, S. 212). Zudem beschreibt das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" in seiner Ausgabe vom 09. Dezember 2002, dass IMSI-Catcher im kriminellen Milieu mit relativ einfachen Mitteln ausgetrickst werden. Einer Observation bzw. Peilung kann sich der Tatverdächtige entziehen, indem er mehrere Handys benutzt. Zwar werden Mobiltelefone in Deutschland nur gegen Vorlage des Personalausweises verkauft. Mehrere Handys lassen sich aber leicht über die Internetauktionsagentur „ebay" ersteigern oder durch Diebstahl beschaffen. Auch werden Handys in großen Stückzahlen legal als Präsent verteilt. Zudem bringt die Firma Rohde & Schwarz für rund 3000,- Euro ein abhörsicheres Handy auf den Markt. Es ist nur eine Zeitfrage, wann dieses Modell im kriminellen Milieu auftaucht. Schließlich ist in Zukunft mit sog. Wegwerf-Handys zu rechnen. Diese in den USA bereits vertriebenen Mobilfunkgeräte lassen sich anonym aus dem Automaten beschaffen und werden nach Gebrauch weggeworfen. Ein Einsatz von IMSI-Catchern ist angesichts der einfachen und wirksamen Gegenmaßnahmen als zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten oder zum Ergreifen von Tätern nicht geeignet. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass der Gebrauch von mehreren Handys durch Tatverdächtige dazu führt, dass IMSI-Catcher in unverhältnismäßigem Umfang eingesetzt werden. Das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel" berichtet, dass bei den Ermittlungen gegen die Rockerbande Hells Angels im Laufe des Jahres 2000 bei nur 8 Tatverdächtigen 34 Anschlüsse abgehört wurden. Dabei wurden 39.000 Gespräche mit einer Gesamtdauer von 2800 Stunden mitgeschnitten und ausgewertet. Eine solche Intensivierung von Eingriffen in das

Fernmeldegeheimnis aufgrund der mangelnden Tauglichkeit einer Maßnahme ist mehr als problematisch.

Der IMSI-Catcher ermöglicht im übrigen lediglich die Verifikation eines vermuteten Aufenthaltsortes, insoweit ist der Erkenntnisgewinn der Ermittler relativ gering und erfordert, wie oben dargestellt, einen erheblichen technischen Aufwand. Hinzu kommt, dass von einer Maßnahme regelmäßig eine sehr große Zahl völlig Unbeteiligter betroffen wird, in deren Grundrecht aus Art. 10 GG durch die Datenerhebung eingegriffen wird.

Zum anderen ist die Vorschrift auch unverhältnismäßig, weil sie nicht dem sonst der StPO verankerten Schutz der besonderen Vertrauensverhältnisse Rechnung trägt. Hervorzuheben ist dabei insbesondere das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und seinem Strafverteidiger, aber auch das zwischen dem Beschuldigten und einem Seelsorger, einem Journalisten oder einem Rechtsanwalt, der nicht sein Verteidiger ist. So können gemäß § 100 i Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 100 c Abs. 2 Satz 2 StPO IMSI-Catcher gegen andere Personen als den Beschuldigten eingesetzt werden, um diesen zu lokalisieren bzw. identifizieren. Einzige Voraussetzung ist, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auf andere Weise erheblich weniger erfolgsversprechend oder wesentlich erschwert ist. § 100 i StPO ermöglicht es somit, einen Beschuldigten über das Mobiltelefon eines mit ihm in Kontakt stehenden Dritten zu orten, auch über seinen Strafverteidiger. Eine derartige Vorgehensweise wäre mit Recht des Beschuldigten auf unbeschränkten Verkehr mit seinem Verteidiger nicht zu vereinbaren. Dieses Recht ist Ausfluss der rechtsstaatlichen Garantie auf wirksame Verteidigung und dem Grundsatz des fairen Verfahrens, bzw. Art. 103 Abs. 1 GG. Ein Beschuldigter muss jederzeit mit seinem Verteidiger in Kontakt treten können, ohne befürchten zu müssen, festgenommen zu werden. Diesen Grundsätzen trägt § 100 i StPO nicht hinreichend Rechnung, und ist auch aus diesem Grunde unverhältnismäßig.

c. Verstoß gegen die aus Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG folgende Benachrichtigungspflicht

§ 100 i StPO verstößt außerdem gegen die in Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG enthaltenen Benachrichtigungspflicht. Art. 10 GG vermittelt den Grundrechtsträ-

gern einen Anspruch auf Kenntnis von Maßnahmen der heimlichen Fernmeldeüberwachung, die sie betroffen haben. Dieses Informationsrecht kann im Umkehrschluss aus Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG herausgelesen werden. Es folgt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zudem aus dem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes. Denn ohne eine solche Kenntnis können die Betroffenen weder die Unrechtmäßigkeit der Erfassung und Kenntnisnahme ihrer Fernmeldekontakte noch etwaige Rechte auf Löschung oder Berichtigung geltend machen (BVerfGE 100, 313, 361). Grundsätzlich folgt aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes die Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen, bevor in das Fernmeldegeheimnis eingegriffen wird. Nur dann ist dieser in der Lage, auf gerichtlichem Wege Unterlassungsansprüche erfolgreich geltend machen. Wenn die Kenntnisgewährung den Zweck der Maßnahme allerdings vereiteln würde, so genügt es, den oder die Betroffenen erst später von dem Eingriff zu benachrichtigen (BVerfGE 49, 329, 342 f.; 100, 313, 361). Das BVerfG sieht diesen Benachrichtigungsanspruch als spezifisches Datenschutzrecht an, das gegenüber der informations- und datenverarbeitenden staatlichen Stelle geltend gemacht werden kann. Wie sich aus Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG ergibt, darf die Mitteilung nur dann entfallen, wenn die Beschränkung des Fernmeldgeheimnisses dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes dient. Liegen diese besonderen Voraussetzungen nicht vor, besteht eine Mitteilungspflicht.

Dem Erfordernis der Benachrichtigung des oder der Betroffenen genügt die Regelung des § 100 i StPO nicht. Eine Benachrichtigungspflicht nach einer Maßnahme nach § 100 i StPO fehlt vollständig. Zunächst ist nicht ersichtlich, dass im Falle des § 100 i StPO die fehlende Benachrichtigung der Betroffenen dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes dient. Die Benachrichtigung der Betroffenen ist auch nicht entbehrlich aufgrund der Zielrichtung des § 100 i StPO. Zwar dient der Einsatz von IMSI-Catchern gemäß § 100 i Abs. 1 Nr. 1 der Vorbereitung einer Maßnahme nach § 100 a StPO, für welche die Benachrichtigungspflicht des § 101 StPO gilt. Unter dem Gesichtspunkt des effektiven Rechtsschutzes ist jedoch zu fordern, dass auch für die Maßnah-

men des § 100 i StPO grundsätzlich eine Benachrichtigungspflicht gilt. Dies muss insbesondere bei Maßnahmen gegenüber unbeteiligten Dritten gelten, die in § 100 i Abs. 2 Satz 2 a.E. StPO i.V.m. § 100 c Abs. 2 Satz 2 StPO vorgesehen sind. Obwohl § 100 Abs. 3 StPO die Verwendung der Daten Dritter beschränkt und ihre Vernichtung nach Ende der Maßnahme anordnet, kann der Dritte sein Recht auf die Löschung der erhobenen Daten erst durchsetzen und kontrollieren, wenn er von deren Erhebung überhaupt in Kenntnis gesetzt wird. Im übrigen ist nicht ausgeschlossen, dass die erhobenen Daten in dem Fall, in dem es nicht zu einer Festnahme des Verdächtigen kommt, den Ausgangspunkt weiterer Ermittlungen gegen den unbeteiligten Dritten bilden. Insoweit kann der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis auch bei Dritten strafprozessuale Konsequenzen haben, welche zu einer Beachtung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes zwingen. Selbstverständlich gilt dies auch für die im Rahmen des § 100 i Abs. 1 Nr. 2 StPO erhobenen Daten des Verdächtigen, die im Einzelfall belastende Informationen für das spätere Strafverfahren liefern können. Insofern besteht auch hier ein Zusammenhang mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG. Es ist darauf hinzuweisen, dass es nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung kein belangloses Datum gibt. Scheinbar unwichtige Daten können in anderen Zusammenhängen vielmehr einen völlig neuen Stellenwert erlangen (BVerfGE 65, 1, 45). Trotz der in § 100 i Abs. 3 StPO vorgesehenen Löschung der erhobenen Daten darf nicht von der aus Art. 10 GG folgenden Benachrichtigungspflicht abgesehen werden.

d. Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

Über das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinaus kommt dem Bestimmtheitserfordernis im Rahmen des Art. 10 GG große Bedeutung zu. Die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen müssen sich klar und für den Einzelnen erkennbar aus dem Gesetz ergeben. Der Zweck, zu dem Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis vorgenommen werden, muss bereichsspezifisch und präzise bestimmt werden, und das erhobene Datenmaterial muss für diesen Zweck geeignet und erforderlich sein (BVerfGE 100, 313, 360). Was die Tatbestandsvoraussetzung der „Straftat von erheblicher Bedeutung" in

§ §100 i Abs. 1 Nr. 2 StPO betrifft, so erscheint es fragwürdig, ob diese hinreichend bestimmt ist. Im strafprozessualen Rahmen werden als Straftaten von erheblicher Bedeutung solche Taten angesehen, die zumindest dem oberen Bereich der mittleren Kriminalität angehören, wobei nach Lage des konkreten Einzelfalls Art und Schwere der jeweiligen Tat und das besondere Maß des Unrechts entscheidend sind (Krehl in HK-StPO, § 163 e Rn 3). Eine solche Einzelfallabwägung bietet einen weitgehenden Auslegungsspielraum, der angesichts des Eingriffs in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nicht hinnehmbar ist. Vielmehr hätte der Gesetzgeber hier, wie auch in § 100a StPO die betreffenden Taten in einem abschließenden Katalog aufzählen müssen.

IV. Ergebnis

Die mit den Verfassungsbeschwerden angegriffene Vorschrift des § 100 i StPO verstößt gegen das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 10 GG insoweit, als sie

- dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 GG nicht Genüge tut,
- unverhältnismäßig ist,
- keine nachträgliche Benachrichtigung der Betroffenen von dem Eingriff in das Fernmeldegeheimnis vorsieht,
- gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verstößt.

Die angegriffene Norm kann daher keinen Bestand haben. Ich bitte im übrigen um einen Hinweis, wenn das Gericht weitere Ausführungen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht für erforderlich hält.